jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1975/12/3 1Ob121/75, 1Ob534/80, 4Ob71/11m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.12.1975

Norm

ABGB §863 EI
ABGB §1409 A

Rechtssatz

Auch die Übernahme eines Unternehmens nach § 1409 ABGB bedarf nicht einer ausdrücklichen Willenserklärung. Es genügt, dass nach den Umständen des Falles auf die Übertragung des Unternehmens in einer alle Zweifel ausschließenden Weise geschlossen werden kann.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 121/75
  Entscheidungstext OGH 03.12.1975 1 Ob 121/75
  Veröff: JBl 1977,95
- 1 Ob 534/80
  Entscheidungstext OGH 26.03.1980 1 Ob 534/80
  Vgl auch
- 4 Ob 71/11m
  Entscheidungstext OGH 21.06.2011 4 Ob 71/11m
  Vgl; Beisatz: Eine bloß faktische Inbesitznahme reicht hingegen nicht aus. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0014331

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.08.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at